Neufassung der Satzung

bisher: "Bürgerinitiative Aligse-Kolshorn-Röddensen, Verein für Dorferhaltung und Umweltschutz e.V." neu: "Verein für Dorferhaltung und Umweltschutz e.V."

§ 1 Name und Sitz, Wirtschaftsjahr

Der Name des Vereins lautet:

"Verein für Dorferhaltung und Umweltschutz e.V.".

Nicht als Bestandteil des Namens kann der Zusatz "Bürgerinitiative Aligse-Kolshorn-Röddensen" geführt werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Lehrte/Aligse. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstige Zwecke" der Abgabenordnung. ist gemeinnützig.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- Zweck des Vereins ist die aktive F\u00f6rderung des Umweltschutzes gem\u00e4\u00db \u00e5 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO, insbesondere im Bereich der Stadt Lehrte sowie die Durchf\u00fchrung von Aktivit\u00e4ten zur Dorferhaltung ebenfalls im Bereich Lehrte.
 - Dem Verein ist es gestattet, Mitglied in anderen Vereinen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu werden.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - mündliche und schriftliche Informationen der Bürger zum Thema Umweltschutz und zur Dorferhaltung
 - Durchführung von Veranstaltungen zur Information interessierter Bürger zum Thema Umweltschutz

- 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Mann und jede Frau werden, der oder die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle des Austritts nicht erstattet.
- 2. Ein Mitglied kann von dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein oder ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit ¾-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus vier Personen, nämlich zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, einem Kassenwart und einem Schriftführer.
- 2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.
- 3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorsitzenden des Vorstandes vertreten.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, im ersten Quartal eines Jahres, statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird von den beiden Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem oder einer allein geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Mailschreiben an die Mitglieder einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen.

§ 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen; Beschlüsse über Satzungsänderungen aufgrund einer ergänzten Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- 2. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 3. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von den Versammlungsleitern festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- 4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten und von den Versammlungsleitern zu unterzeichnen. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, dieses gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 🔭 Januar 2020 beschlossen.

Lehrte, den 27.01.2020

Gridon's Rolf

S. Haller auer

M. Veelle Mild J. L. D. Neyer- Freichs

Jorg Witte

Goachim Jae